

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Zugang zu der von der Graz Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH in ihrer Funktion als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (im folgenden kurz GKB) zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur sowie der damit verbundenen Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der GKB durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (im folgenden kurz EVU) für die Erbringung ihrer Eisenbahnverkehrsdienste.

1. Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nicht definiert, wird insbesondere auf das Bundesgesetz vom 13. Februar 1957 über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (im folgenden kurz EisbG 1957) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

1.1 Genehmigung

Die nach den Gesetzen und Vorschriften des Staates, in dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen/die internationale Gruppierung (EVU) seinen/ihren Sitz hat, erteilte Berechtigung im Sinne der EU-Richtlinie 2004/49 zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten oder eine Verkehrsgenehmigung/-konzession gemäß EisbG.

1.2 Hilfspersonen

Das sind Bedienstete oder andere Personen, deren sich die GKB oder das EVU zur Erfüllung des Vertrages bedienen, soweit diese Bediensteten oder andere Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

1.3 Dritter

Jede andere natürliche oder juristische Person als die GKB und das EVU, einschließlich deren Hilfspersonen.

1.4 Fahrwegkapazität

Fahrwegkapazität ist die Möglichkeit, für einen Teil der Infrastruktur für einen bestimmten Zeitraum begehrte Zugtrassen einzuplanen, wobei unter Zugtrasse die Fahrwegkapazität zu verstehen ist, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann.

1.5 Störungen in der Betriebsabwicklung

Abweichungen von den normalen Betriebsbedingungen insbesondere auf Grund von Unfällen, Fahrzeuggebrechen, Störungen an Sicherungsanlagen, Fahrleitungsstörungen, Arbeiten am Fahrweg, Naturereignissen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

2. Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten, Nutzungsumfang

- 2.1. Die Voraussetzung für die Ausübung von Zugangsrechten nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag ist die Genehmigung gemäß Punkt 1.1., die Sicherheitsbescheinigung (§ 37 EisbG), die aufrechte Deckung der Haftpflicht (siehe unter Punkt 7.) sowie die aufrechte Zuweisung einer Fahrwegskapazität durch die GKB. Die Voraussetzungen sind vom EVU zu belegen (Punkt 3).
- 2.2. Die von der GKB den Zugangsberechtigten im Rahmen der Zuweisung von Fahrwegskapazität angebotenen Leistungen (Eisenbahninfrastrukturnutzung und Serviceleistungen der GKB), sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus dem Produktkatalog. Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der GKB, sowie die Inanspruchnahme der angebotenen Serviceleistungen sind nur im vertraglich vereinbarten Umfang, zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur im betriebsüblichen Ausmaß zulässig.

3. Nachweise, Unterlagen

- 3.1. Die Zugangsberechtigten übermitteln der GKB schriftlich innerhalb einer von der GKB zu bestimmenden Frist sämtliche für die Ausübung der Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag (im Folgenden auch als Vertrag bezeichnet) erforderlichen Unterlagen (Genehmigung gemäß Punkt 1.1., die Sicherheitsbescheinigung (§ 37 EisbG) und die aufrechte Deckung der Haftpflicht) als Nachweis dafür, dass es die Voraussetzungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erfüllt.
- 3.2. Die Zugangsberechtigten erklären schriftlich, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Änderung der Genehmigungen gemäß Punkt 1.1. weder beantragt haben, noch dass eine solche zwischenzeitlich erfolgt ist und auch kein Widerrufsverfahren eingeleitet ist. Die Zugangsberechtigten haben der GKB unverzüglich jede Änderung hinsichtlich der Ausübungsvoraussetzungen oder den Widerruf der Genehmigung mitzuteilen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GKB bleiben dadurch unberührt.
- 3.3. Die geforderten Nachweise/Unterlagen müssen jeweils im Original oder amtlich beglaubigter Abschrift in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.
- 3.4. Vor der Erbringung des Nachweises gemäß Punkt 3.1 – 3.3. ist das EVU nicht berechtigt, die Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag auszuüben.

4. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 4.1. Die Zugangsberechtigten sind, ausgenommen Punkt 4.2. nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere natürliche oder juristische Personen zu übertragen. Zum Recht der Zuweisungsstelle der GKB zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 29.
- 4.2. Die Zugangsberechtigten können sich nach vorheriger Zustimmung der GKB zur Erbringung von Leistungen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen als Subunternehmer bedienen, soweit und insoweit dies von der Sicherheitsbescheinigung der Zugangsberechtigten umfasst ist. Die Zugangsberechtigten sind verpflichtet zur und verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Sicherheitsbescheinigung und des Vertrages. Über Verlangen der GKB sind die Zugangsberechtigten zur Vorlage der Vertragsbestimmungen der mit dem Subunternehmer getroffenen Vereinbarung an die GKB verpflichtet, welche die

Nutzung der von der GKB zur Verfügung gestellten Infrastruktur und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, insbesondere den Einsatz von Personal und Fahrbetriebsmittel regeln. Die Zugangsberechtigten dürfen sich nur solcher Eisenbahnverkehrsunternehmen bedienen, die wirtschaftlich und technisch in der Lage sind, die Bedingungen dieses Vertrages einzuhalten. Für durch ein vom Zugangsberechtigten beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgtes Handeln oder Unterlassen haftet der Zugangsberechtigte wie für eigenes. Zum Recht der Vertragsauflösung siehe Punkt 29.

- 4.3. Dem Zugangsberechtigten ist jeglicher Handel mit der (den) dem EVU zugewiesenen Fahrwegkapazität(en) untersagt, widrigenfalls die GKB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist (siehe Punkt 29).

5. Personal

- 5.1. Der Zugangsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass das für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnbetriebes erforderliche Personal den Anforderungen entspricht, die sich aus den für die Erbringung der vorgesehenen Verkehrsleistung maßgeblichen Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie Regelungen, insbesondere jenen für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnbetriebes, ergeben.
- 5.2. Soweit die Sicherheitsbescheinigung diesbezüglich keine Angaben enthält, hat der Zugangsberechtigte vor Vertragsabschluss und auf Verlangen der GKB jederzeit während der Vertragsdauer insbesondere nachzuweisen, dass das Personal
- 5.2.1. über die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse sowie über die fachliche Eignung zur Erfüllung der Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrages verfügt,
 - 5.2.2. die Kenntnis der für die Strecken der GKB jeweils geltenden Vorschriften hat und diese beachtet,
 - 5.2.3. die Betriebssprache (siehe Punkt 10) ausreichend beherrscht, um sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Störungen in der Betriebsabwicklung die Anwendung der Vorschriften in Wort und Schrift sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen.

6. Fahrbetriebsmittel

- 6.1. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, auf der zu nutzenden Eisenbahninfrastruktur nur Fahrbetriebsmittel (Fahrzeuge) einzusetzen, die von der zuständigen Stelle für den Verkehr zugelassen sind. Diese Zulassung muss inhaltlich zumindest der nach dem EISB in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung entsprechen.
- 6.2. Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die Fahrbetriebsmittel während der gesamten Vertragsdauer insbesondere den Anforderungen der Sicherheitsbescheinigung entsprechen. Anderenfalls ist die GKB berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GKB bleiben dadurch unberührt.

7. Versicherung

- 7.1. Vor Inkrafttreten des Vertrages hat der Zugangsberechtigte die aufrechte Deckung der Unfallhaftpflicht durch Vorlage einer Bestätigung seitens des jeweiligen Versicherers über Abschluss, Bestehen, Umfang und Deckung einer dem Artikel 22 der EU-Richtlinie 2012/34/EU entsprechenden Versicherung nachzuweisen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Änderungen im Versicherungsvertrag oder in der Deckung sind der GKB durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers unverzüglich bekanntzugeben. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder Verlusts des Versicherungsschutzes ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Unfallhaftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GKB bleiben dadurch unberührt.
- 7.2. Der Zugangsberechtigte ermächtigt die GKB ausdrücklich, vom Haftpflichtversicherer Auskünfte über den Versicherungsvertrag und über die Deckung der Risiken verlangen zu können. Des Weiteren ist die GKB berechtigt, in die Versicherungsunterlagen des Zugangsberechtigten Einsicht zu nehmen.
- 7.3. Die GKB kann vom Erfordernis des Nachweises der aufrechten Deckung der Unfallhaftpflicht durch Versicherung absehen, wenn vom Zugangsberechtigten eine angemessene, zu marktüblichen Konditionen ausgestellte Bürgschaft zur Deckung der Unfallhaftpflicht nachgewiesen wird. Diesbezüglich hat der Zugangsberechtigte rechtzeitig, in einer von der GKB zu bestimmenden Frist vor Inkrafttreten des Vertrages die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Vorlage geeigneter Unterlagen über Bestehen, Umfang und Deckung der angemessenen, zu marktüblichen Konditionen ausgestellten Bürgschaft nachzuweisen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Änderungen, welche die Bürgschaft oder die Deckung betreffen, sind der GKB durch Vorlage geeigneter Unterlagen unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder eines Wegfalls der angemessenen Bürgschaft ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Haftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GKB bleiben dadurch unberührt.
- 7.4. Zum Recht der GKB zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 29.

8. Betriebsunterlagen

- 8.1. Die GKB hält eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Beschreibung sämtlicher Strecken des verfügbaren Netzes im Internet unter der Adresse <http://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang> für jedermann abrufbar bereit (Anhang 1). Die Beschreibung enthält für jede Strecke insbesondere folgende Informationen:
- Höchstgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zuggattung, Radsatzlast, Lichtraumprofil, Art der Elektrifizierung, Art des Signalsystems, Ortungsanlagen, Zugfunksystem.
- 8.2. Die GKB händigt dem EVU spätestens bei Vertragsabschluss alle Unterlagen, welche diese Informationen enthalten, die detaillierten Fahrplanunterlagen gem. Anhang 1 sowie allfällige Änderungen bzw. Aktualisierungen zeitgerecht gegen Quittung aus.

9. Betriebsvorschriften

- 9.1. Die Betriebsvorschriften und die jeweiligen Änderungen können vom EVU unentgeltlich auf der Homepage der GKB abgerufen werden. Auf Wunsch des EVU können ihm die Betriebsvorschriften auch in gedruckter Form übergeben werden. Mit allfälligen Änderungen, Ergänzungen oder neu anzuwendenden Betriebsvorschriften wird das EVU automatisch beteiligt.
- 9.2. Das EVU ist verpflichtet, seine Bediensteten und andere natürliche oder juristische Personen, deren es sich im Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastrukturnutzung bedient, vorab nachweislich mit den Betriebsvorschriften zu beteilen und auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

10. Betriebssprache

Die auf dem Netz der GKB zu verwendende Sprache ist Deutsch. Festlegungen aufgrund besonderer Vereinbarungen bleiben unberührt und ergeben sich aus den Betriebsvorschriften.

11. Eisenbahninfrastrukturqualität

- 11.1. Die GKB stellt sicher, dass die Eisenbahninfrastrukturqualität unter normalen Betriebsbedingungen zur Erbringung der jeweils vertraglich vorgesehenen Verkehrsleistungen geeignet ist.
- 11.2. Dessen ungeachtet verfügt die GKB über das Recht, die Eisenbahninfrastrukturqualität - soweit dies notwendig ist, jedenfalls jedoch nicht willkürlich - zu verbessern. Wenn eine solche Änderung während der Geltungsdauer des Vertrages erfolgt, ist die GKB verpflichtet, die negativen Auswirkungen auf das EVU, insbesondere durch die Maßnahmen gemäß Punkt 16 soweit als wirtschaftlich vertretbar zu minimieren.
- 11.3. Stellt das EVU besondere, über die bestehende Eisenbahninfrastrukturqualität hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Ausstattung des Fahrweges oder einen verkürzten Durchführungszeitraum von Arbeiten, so ist insbesondere über Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Die GKB ist berechtigt, den Vertragsabschluss – jedoch nicht willkürlich – abzulehnen.

12. Informations- und Meldepflichten

- 12.1. Soweit in den Betriebsvorschriften nicht abweichende Informations- und Meldepflichten vorgesehen sind, hat der Zugangsberechtigte der GKB rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges Nachstehendes zu melden:
- 12.1.1. Zusammensetzung des Zuges (Triebfahrzeugreihe, Länge, Gewicht, Wagennummern und -anzahl, Bremsausmaß),
- 12.1.2. Besonderheiten wie nicht RIC/RIV-fähige Fahrzeuge, gefährliche Güter im Sinne des RID, besondere, das Fahrzeug oder seine Beladung betreffende Beschränkungen,
- 12.1.3. verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Motorausfälle bei Triebfahrzeugen),

12.1.4. andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung notwendige Angaben.

- 12.2. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass in jedem Zug Zugpersonal vorhanden ist, das Informationen der GKB entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, insbesondere betriebliche Entscheidungen, bezogen auf die jeweilige Verkehrsleistung, im Namen des Zugangsberechtigten zu treffen.
- 12.3. Nach Maßgabe der der GKB zur Verfügung stehenden Ressourcen teilt die GKB dem Zugangsberechtigten auf Anfrage die Position seines Zuges mit. Die diesbezüglichen Ansprechstellen, die Informationsmittel und die möglichen Informationszeitpunkte ergeben sich aus der Vereinbarung über die Zuweisung von Fahrwegkapazität.

13. Recht der GKB, während der Laufzeit des Vertrages Arbeiten am Fahrweg vorzunehmen

- 13.1. Die GKB hat das Recht, an ihrer Eisenbahninfrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen durchzuführen.
- 13.2. Über geplante Arbeiten sowie daraus resultierende Maßnahmen (wie Umleitungen, Schienenersatzverkehre) verständigt die GKB den Zugangsberechtigten ehestmöglich; über längere Zeit im Voraus geplante Arbeiten möglichst sechs Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen; über alle sonstigen Arbeiten oder Maßnahmen informiert die GKB den Zugangsberechtigten ehestmöglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses.
- 13.3. Die GKB führt die Arbeiten oder Maßnahmen so aus, dass die Auswirkungen auf die Verkehrsleistungen des Zugangsberechtigten möglichst gering gehalten werden.
- 13.4. Durch Arbeiten an der Eisenbahninfrastruktur entstehende Störungen in der Betriebsabwicklung berechtigen den Zugangsberechtigten lediglich in jenen Fällen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, in denen die GKB oder ihre Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) die Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

14. Prüfungs- und Weisungsrechte

- 14.1. Die GKB ist berechtigt, sich jederzeit aus begründetem Anlass und an jedem Ort zu überzeugen, ob der Zugangsberechtigte die vertraglichen Eisenbahnverkehrsdienste unter Einhaltung der Betriebsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Unversehrtheit der Eisenbahninfrastruktur, erbringt. Die GKB hat das Recht, sich jederzeit aus begründetem Anlass vom Kenntnis- und Wissensstand sowie von der Art der Dienstausübung und der Dienstfähigkeit der mit der Durchführung des Verkehrs betrauten Mitarbeiter des Zugangsberechtigten zu überzeugen. Die GKB kann weiters prüfen, ob der Zugangsberechtigte seine vertraglichen Rechte und Pflichten bezüglich der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur einhält.
- 14.2. Zum Zwecke der Ausübung der vorstehenden Rechte hat das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der GKB das Recht, dem Personal des Zugangsberechtigten betriebliche Anweisungen zu erteilen, und das Recht auf Zugang zu den Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen des Zugangsberechtigten, soweit dieser Zugang zur Überprüfung notwendig ist. Die GKB ist bei Unfällen oder bei vermutetem Verstoß gegen die Betriebsvorschriften unter anderem dazu berechtigt, Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen der Triebfahrzeuge (z.B. Geschwindigkeitsstreifen) abzunehmen

und/oder zu kopieren. Erfolgen diese Aufzeichnungen ADV-unterstützt, sind der GKB, sofern dies nicht bereits im Zuge der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung erfolgt ist, die für eine Datenauswertung erforderlichen Programme zur Verfügung zu stellen.

- 14.3. Die in den Punkten 14.1 und 14.2 angeführten Rechte der GKB gelten insbesondere auch bei eingetretenen Schäden an Eisenbahninfrastrukturanlagen (Gleiskörper, Sicherungsanlagen, Fahrleitungen, etc.).
- 14.4. Die vorstehenden Regelungen lassen die Befugnisse insbesondere staatlicher Stellen sowie die Verantwortung des EVU unberührt.

15. Störungen in der Betriebsabwicklung

- 15.1. Zwischen Zugangsberechtigten und der GKB besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung eine gegenseitige und unverzügliche Informationspflicht, insbesondere bei solchen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Fahrwegkapazität (Verspätungen etc.) führen können, sowie über jeden drohenden oder eingetretenen Schaden, der sich auf die Sicherheit und Ordnung, die Pünktlichkeit, den korrekten Ablauf der Eisenbahnverkehrsdienste, die Unversehrtheit der Eisenbahninfrastruktur oder der Umwelt, andere Nutzer oder Dritte auswirken könnte.

16. Verkehrssteuerung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren

- 16.1. Die GKB ist bestrebt, Abweichungen von der vereinbarten Fahrwegkapazität so gering wie möglich zu halten.
- 16.2. Die GKB setzt bei Störungen in der Betriebsabwicklung alles daran, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann die GKB, nach Möglichkeit nach Rücksprache mit dem Zugangsberechtigten, insbesondere Züge verlangsamen oder beschleunigen, oder ihnen eine andere als die ursprünglich vereinbarte Zugtrasse anbieten, ohne dafür ein höheres Wegeentgelt als für die vereinbarte Zugtrassen zu verrechnen.

17. Freimachen der Eisenbahninfrastruktur

- 17.1. Der Zugangsberechtigte hat die benutzte Eisenbahninfrastruktur fristgerecht zum Ende der gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag festgelegten Nutzungsdauer freizumachen.
- 17.2. Kommt der Zugangsberechtigte seiner Verpflichtung gemäß Punkt 17.1 nicht nach, ist die GKB, insbesondere bei durch Fahrzeuggebrechen (Triebfahrzeugschäden etc.) verursachten Störungen in der Betriebsabwicklung, berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur auf Kosten und Gefahr des Zugangsberechtigten zu räumen oder räumen zu lassen.
- 17.3. Darüber hinaus wirkt der Zugangsberechtigte, dem Fahrwegkapazität auf der betreffenden Eisenbahninfrastruktur zugewiesen sind, auf Verlangen der GKB an der Beseitigung einer eingetretenen Störung in der Betriebsabwicklung, im Sinne des § 66 EiseB mit.
- 17.4. Die GKB hat ein umfassendes Dispositions- und Anweisungsrecht. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Punkt 14 gilt entsprechend.

18. Grundsätze der Haftung

18.1. Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie einschlägige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Unternehmensgesetzbuches (UGB) nicht entgegenstehen, gelten für die Haftung der Vertragsparteien die nachstehenden Bestimmungen.

Sie gelten nicht für andere Rechtsverhältnisse, wie insbesondere

18.1.1. die Haftung der Vertragsparteien gegenüber ihren Bediensteten oder anderen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen;

18.1.2. die Haftung zwischen einer Vertragspartei und Dritten.

19. Haftung der GKB

19.1. Die GKB haftet für

19.1.1. Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit),

19.1.2. Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung beweglicher und unbeweglicher Sachen),

19.1.3. Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß nationalem oder internationalem Eisenbahntransportrecht zu leisten hat,

die dem Zugangsberechtigten oder seinen Hilfspersonen durch den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur während der Nutzung verursacht worden sind.

19.2. Die GKB ist von dieser Haftung befreit

19.2.1. bei Personen- und Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass der Zugangsberechtigte Entschädigungen gemäß EKHG, Eisenbahnbeförderungsgesetz und den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) zu leisten hat,

- wenn der Unfall durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht worden ist und die GKB diese Umstände nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnten,
- soweit der Unfall auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist,
- wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und die GKB dieses Verhalten nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte;

19.2.2. bei Sachschäden und Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass der Zugangsberechtigte Entschädigungen gemäß Eisenbahnbeförderungsgesetz und den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) zu leisten hat, wenn der Schaden durch ein Verschulden des Zugangsberechtigten, durch eine von der GKB nicht schuldhaft verursachte Anweisung des EVU oder durch Umstände verursacht worden ist, die die GKB nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

20. Haftung des EVU

20.1. Der Zugangsberechtigte haftet für

20.1.1. Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit),

20.1.2. Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung beweglicher und unbeweglicher Sachen),

die der GKB oder ihren Hilfspersonen durch den Zugangsberechtigten, durch die von ihm verwendeten Fahrbetriebsmittel oder durch von ihm beförderte Personen oder Güter während der Dauer der Nutzung verursacht worden sind.

20.2. Der Zugangsberechtigte ist von dieser Haftung befreit

20.2.1. bei Personenschäden

- wenn der Unfall durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht worden ist und der Zugangsberechtigte diese Umstände nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte,
- soweit der Unfall auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist,
- wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und der Zugangsberechtigten dieses Verhalten nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte;

20.2.2. bei Sachschäden, wenn der Schaden durch ein Verschulden der GKB, eine vom Zugangsberechtigten nicht schuldhaft verursachte Anweisung der GKB oder Umstände verursacht worden ist, die der Zugangsberechtigte nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

21. Zusammenwirken von Ursachen

21.1. Haben Ursachen, die von der GKB zu vertreten sind, und Ursachen, die vom Zugangsberechtigten zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jede Vertragspartei nur in dem Umfang, in dem der von ihr gemäß Punkt 19 oder 20 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jede Vertragspartei den Schaden, den sie erlitten hat, selbst.

21.2. Punkt 20.1 gilt sinngemäß, wenn Ursachen, die von der GKB zu vertreten sind, und Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren Zugangsberechtigten zu vertreten sind, welche dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzen.

- 21.3. Bei Schäden gemäß Punkt 20 gilt Punkt 21.1 Satz 1 sinngemäß, wenn Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzen. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die Zugangsberechtigten der GKB zu gleichen Teilen.
- 21.4. Bei unbekanntem Schadensverursacher gilt Punkt 21.1 Satz 2 sinngemäß.

22. Haftung bei Schäden Dritter

- 22.1. Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur durch die Vertragsparteien Hilfspersonen geschädigt, so gelten - ausgenommen für Schäden gemäß Punkt 19.1.3 - im Verhältnis der beiden Vertragspartner die nachstehenden Bestimmungen:
- 22.1.1. Es haftet der Vertragspartner, der die Ursache zu vertreten hat.
- 22.1.2. Haben Ursachen, die von der GKB zu vertreten sind, und Ursachen, die vom Zugangsberechtigten zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jede Vertragspartei nur in dem Umfang, in dem der von ihr gemäß Punkt 19 oder 20 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.
- 22.1.3. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die Vertragsparteien im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.
- 22.1.4. Die Punkte 22.1.1 bis 23.1.3 gelten im Innenverhältnis sinngemäß, wenn Ursachen, die von der GKB zu vertreten sind, und Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren Zugangsberechtigten zu vertreten sind, welche dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzen.
- 22.1.5. Bei unbekanntem Schadensverursacher gilt Punkt 22.1.3 sinngemäß.

23. Haftung der Bediensteten

Die Bediensteten der Vertragspartner haften nicht weiter als diese selbst. Dem geschädigten Vertragspartner haften die Bediensteten des anderen Vertragspartners nicht. Diese Bestimmungen gelten insoweit, als ihnen nicht zwingendes Recht entgegensteht.

24. Gehilfenhaftung

Bedient sich einer der Vertragspartner zur Durchführung seiner Tätigkeiten Hilfspersonen, so haftet er wie für sein eigenes Verschulden (§ 1313a ABGB).

25. Umwelthaftung

Der Zugangsberechtigte haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und hält die GKB frei sowie schad- und klaglos. Ist die GKB insbesondere als Eigentümerin der Eisenbahninfrastruktur zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten, wenn auch unverschuldet, verursacht worden sind, so hat der Zugangsberechtigte die der GKB entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GKB bleiben unberührt.

26. Umweltgefährdende Einwirkungen

- 26.1. Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Immissionen, Emissionen, Kontaminationen usw.) oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die gemäß Betriebsvorschriften bestimmte Betriebsstelle der GKB zu verständigen.
- 26.2. Diese Meldung und allfällige von der GKB nach den Betriebsvorschriften (Anhang 3) oder allgemeinen Rechtsvorschriften zu treffende Maßnahmen lassen die Verantwortung des EVU für die sofortige Einleitung von Maßnahmen und die ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörden und der Feuerwehr) unberührt.

27. Inanspruchnahme durch Dritte

Im Falle der Inanspruchnahme eines im Innenverhältnis nicht haftenden Vertragspartners durch einen Dritten, ist der im Innenverhältnis Haftende hiervon zu informieren. Dieser hält den anderen Partner frei sowie schad- und klaglos.

28. Betreten von Anlagen der GKB

Die GKB erteilt in dem Ausmaß, wie dies zur Durchführung der Verkehrsleistungen durch den Zugangsberechtigten notwendig ist, ihre grundsätzliche Zustimmung zum Betreten ihrer Eisenbahninfrastrukturanlagen durch die Mitarbeiter des Zugangsberechtigten und durch Dritte, die im Sinne des Punktes 4 rechtmäßig beauftragt sind. Hierbei sind insbesondere die Sicherheitsbestimmungen der GKB und § 46 EISbG einzuhalten.

29. Beendigung des Vertrages

- 29.1. Unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches haben alle Vertragspartner das Recht mit der GKB das Einvernehmen darüber herzustellen, ob aus wichtigen Gründen und insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen der Vertrag aufgelöst wird:
- 29.1.1. bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen des Infrastrukturnutzungsvertrages, insbesondere gegen die AGB,
- 29.1.2. Wenn der Zugangsberechtigte die für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der GKB erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, insbesondere die Sicherheitsbescheinigung oder die Genehmigung nicht mehr vorliegen oder eine Unter- oder Nichtdeckung des Versicherungsrisikos eingetreten ist;
- 29.1.3. wenn der Zugangsberechtigte die ihm gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten entgegen Punkt 4.1. oder 4.3. ohne vorherige Zustimmung der GKB auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt oder der Vorlageverpflichtung gemäß Punkt 4.2. nicht nachkommt;
- 29.1.4. wenn die für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten notwendigen, in der Sicherheitsbescheinigung festgelegten Sicherheitsstandards der Fahrbetriebsmittel des Zugangsberechtigten oder einer durch den Zugangsberechtigten beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person weggefallen sind,
- 29.1.5. wenn die Verlässlichkeit im Sinne von Punkt 5 des Personals des Zugangsberechtigten oder eines durch den Zugangsberechtigten beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person während der Vertragsdauer weggefallen ist.

- 29.2. Die GKB ist berechtigt, den Infrastrukturnutzungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen durch einseitige, schriftliche und empfangsbedürftige Erklärung zu kündigen, wenn der Zugangsberechtigte innerhalb der letzten drei Monate vor der Kündigung sein Zugangsrecht auf der zugewiesenen Fahrwegkapazität auf Grund von Umständen, die es zu vertreten hat, nicht ausgeübt hat
- 29.3. Die GKB behält sich das Recht vor, mit dem Zugangsberechtigten, dessen Infrastrukturnutzungsverträge gemäß den Punkten 29.1 oder 29.2 aufgelöst wurden, erst nach sorgfältiger Überprüfung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur abzuschließen.

30. Weitergabe von Daten des Zugangsberechtigten

- 30.1. Unabhängig von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen erteilt der Zugangsberechtigte seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der GKB bekannt gegebenen Daten von der GKB selbst erfasst und zweckentsprechend verwendet werden und diese Unterlagen bzw. einzelne Daten an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können, soweit der Zugangsberechtigte im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.
- 30.2. Bei auf andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen übergehenden Zügen erteilt der Zugangsberechtigte seine Zustimmung, dass seine der GKB gemäß Punkt 12 bekannt gegebenen Daten von der GKB an die betreffenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen weitergegeben werden können, soweit der Zugangsberechtigte im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

31. Geheimhaltung

- 31.1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern der jeweilige Vertragspartner nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- 31.2. Überdies verpflichten sich die Vertragspartner bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass sie sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedienen, diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch diesen Dritten zu überbinden. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner zur Beachtung des § 15 Datenschutzgesetz 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

32. Besondere Geschäftsbedingungen

Beansprucht der Zugangsberechtigte zwecks Zugang zur Eisenbahninfrastruktur auch darüber hinausgehende Leistungen oder Anlagen, die gem. Anhang 8 nicht durch Entrichtung des Wegeentgelts abgegolten sind, so gelten hierfür ausschließlich die besonderen Geschäftsbedingungen dieses Bereiches, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist.

33. Änderung der AGB

Die GKB verständigt den Zugangsberechtigten von Änderungen dieser AGB schriftlich und weist zu Beginn der Frist darauf hin, dass die Änderungen als vereinbart gelten, wenn das EVU binnen 4 Wochen nicht schriftlich widerspricht.

34. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung durch die GKB an den Zugangsberechtigten erfolgt nach der jeweiligen Trassennutzung.

35. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte ab dem dem Fälligkeitstag folgenden Tage Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB (veröffentlicht durch die ÖNB) und für jede schriftliche Mahnung einen Betrag in der Höhe von € 10,- als pauschalierte Mahnkosten zu bezahlen.

36. Aufrechnungsbefugnis

Der Zugangsberechtigte kann gegen Forderungen der GKB nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

37. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

38. Zurückbehaltungsrecht

Dem Zugangsberechtigten steht hinsichtlich vertraglich geschuldeter Zahlungen kein wie immer auch geartetes Zurückbehaltungsrecht zu.

39. Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten zwischen der GKB und dem Zugangsberechtigten ist - soweit nicht besondere Zuständigkeiten bzw. Rechtsschutzsysteme vorgesehen sind - das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz.